

Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 41.

Sonnabend den 10. Februar.

1872.

Vom Landtag.

Dresden, 8. Februar. Aus dem der Landesversammlung vorgelegten Eisenbahngesetz traten wir weiter folgendes mit: „Bahn von Schandau nach Sebnitz und weiter nach Riesa.“ Die an die Staatsregierung geäußerten erneuten Gesuche der Stadt Sebnitz um Fortsetzung mit dem Eisenbahngesetz haben erstere endlich, generelle Vorarbeiten für eine von der sächsisch-böhmischem Staatsbahnlinie bei Schandau abzweigende Bahn nach Sebnitz ausführen und sie im Allgemeinen eröffnen zu lassen, ob und in welcher Richtung eine Fortsetzung dieser Eisenbahn von Sebnitz aus und zum Anschluß an die sächsisch-böhmischem Staatsbahnlinie, ohne böhmischen Gebiet zu berühren, ausführbar sei. Diese Bahn möglicherweise durch das Thal des Bachsbach bis zum Zusammenflusse der Polenz und der Sebnitz und hierauf durch das tieingeschnittene und enge Thal des Sebnitzbach geführt werden. Obgleich die österreichische Regierung gegenwärtig nicht gräbt ist, die Fortsetzung einer Eisenbahn von Schandau nach Sebnitz über böhmischen Gebiet in der Richtung auf Schleiden zu gestatten, steht es doch zweckmäßig, bei Projektur der Bahn auch diese Fortsetzung in Betracht zu ziehen, da es jedenfalls die naturnahmehende und zweckmäßige ist und mit der Zeit doch wohl zu Stande kommen wird. Die Vorarbeiten haben ergeben, daß die Bahnlinie Schandau-Sebnitz etwa 15,300 Meter, also etwas über 2 Meilen lang werden wird. Die Bauten können mit Einschluß der Eisenbahngesetze zu Laufag um Mittelung der allgemeinen Concessionsbedingungen nachgesucht, die ihm auch wenige Tage darauf zugefertigt worden sind. Hierbei wurde das Comité auf die Zeit von drei Monaten offen zu halten, und diese frist neuverlängert bis 1. März laufenden Jahres gestellt.

Bahn von Geithain über Laufag nach Leipzig. Unter dem 2. April 1870 hat das Eisenbahngesetz zu Laufag um Mittelung der allgemeinen Concessionsbedingungen nachgesucht, die ihm auch wenige Tage darauf zugefertigt worden sind. Hierbei wurde das Comité auf die Zeit von drei Monaten offen zu halten, und diese frist neuverlängert bis 1. März laufenden Jahres gestellt.

Bahn von Geithain über Laufag nach Dresden zum Anschluß an die Südbahnlinie Bahn anstehend auf sächsischem Gebiete bewirkt werden, was bei fortgesetzter Weiterführung der österreichischen Regierung, den Bau durch Böhmen zu gestalten, vielleicht nothwendig werden dürfte, so kann von Sebnitz aus nur die Richtung auf Riesa in Frage kommen; die Bauten für die Bahn von Schandau über Sebnitz nach Riesa müssen zu mindestens 3½ Millionen Thlr. veranschlagt werden. Im Zusammenhang damit, daß der böhmischen Nordbahn Seite der österreichischen Regierung die Concessions zum Baue einer Bahn von Nürnberg über Schandau nach der böhmisch-sächsischen Landesgrenze erhält werden ist, haben in neuerer Zeit die betreffenden vereinigten Eisenbahn-Comités bei der sächsischen Staatsregierung um die Concessions zur Weiterführung jener Bahn von der Grenze ab bis Bautzen und eventuell bis Zittau beworben. Die sächsische Regierung ist in Berücksichtigung der dabei beteiligten Landesinteressen der Ansicht, daß die erledigte Genehmigung nur unter der Voraussetzung zu erhalten ist, daß gleichzeitig der Bau der Bahn von Schandau bis Schluckenau und ein zusammenhängender Betrieb auf derselben bis Bautzen fertiggestellt ist, und hat daher die Petitionen in einem Sinne bestimmt.

Bahn von Rössen nach Freiberg und von Freiberg nach der Landesgrenze in der Richtung auf Dux. Dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie ist unter dem 16. Oktober vorigen Jahres die Concessions zum Baue und Betriebe für die Rössen-Freiberger Bahn erhält und wegen der Exploitation Verordnung erlassen worden. In Übereinigung mit der Fortsetzung der Rössen-Freiberger Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Dux ist das Comité definitiv zurückgetreten und das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn auf die Genehmigung zur Vornahme der Betriebs für eine Freiberg-Böhmische Bahn, ebenso wie für die Entstehung in Bereit der Baugenehmigung, erhält worden.

Bahn von Hainichen nach Rößwein. Im Laufe des Jahres 1871 wurde dem zu Herkulanum einer Eisenbahn von Hainichen nach Rößwein zusammengetretenen Comitum die Genehmigung zur Vorarbeiten erhält. Das Comité verzichtete später zu Gunsten des Herren Hauses und Compagnie auf das Unternehmen. Dieser Letzter wurde auf ein unter Überprüfung der Ergebnisse der Vorarbeiten eingestimmtes Gesuch um Zustützung der Concessions die Comité unter den gewöhnlichen Bedingungen in Kraft gesetzt. Von den Stadträthen zu Hainichen, Rößwein und Weissen, wie von den Fabrikbesitzern in Böhmen ist unter dem 1. November vorigen Jahres ein Gesuch um Zustützung der Eisenbahn Hainichen-Rößwein auf Staatskosten an die Staatsregierung gerichtet worden. Dagegen haben die städtischen Collegen zu Rößwein sich neuwärts dafür verwendet, daß die weitere Fortsetzung der Rößwein-Hainicher Zweigbahn auf Staatskosten beabsichtigt werden sollte, statt der Linie Hainichen-Rößwein vielmehr die Linie Hainichen-Döbeln gebaut werden möge.

Bahn von Glauchau nach Wurzen und weiter nach Wittenberg. Dieses Project wurde im Monat Mai vorigen Jahres durch ein dafür neu zusammengetretenes Comitum — Preller und Comptons — wieder aufgenommen, welches um Concessionserteilung nachsuchte und dabei die Anfrage an die Staatsregierung rückte, ob

und unter welchen Bedingungen dieselbe geneigt sei, die gegenwärtig auf Staatskosten im Bau begriffenen Zweigbahnen von Riesa nach Benig und von Riesa nach Roßwein dem Comitum entweder läufig oder zur Benutzung zu überlassen. Noch bevor jedoch die Staatsregierung dem neuen Comitum einen Bescheid ertheilt hatte, wendete sich das frühere Centralcomité ebenfalls mit dem Gesuch um Concessions an die Staatsregierung, und es wurde demselben sowohl wie dem neuen Comitum die Bescheidung ertheilt, daß die Regierung demjenigen von den Bewerbern die Concessions unter den gewöhnlichen Bedingungen zu schenken werde, welcher zuerst nachzuweisen ist, daß das gesamte, durch Actionen aufzubringende Anlagekapital gezeichnet und 20% davon eingezahlt und bei namhaften Bankhäusern zur Erfüllung der Gesellschaft niedergelegt, sowie daß die Gesellschaft constituit und ihr Statut in dem Handelsregister eingetragen sei. Dem Comitum Preller wurde ferner die Genehmigung der Regierung, die genannten Zweigbahnen unter gewissen Bedingungen zu veräußern, mitgetheilt.

Nachdem das Central-Comité im Juli vorigen Jahres eine Vorcaution erlegt und dementsprechend die Concessionsbedingungen erfüllt hatte, wurde demselben im September vorigen Jahres die Zustützung ertheilt, die Concessions auf die Zeit von drei Monaten offen zu halten, und diese frist neuverlängert bis 1. März laufenden Jahres verlängert.

Bahn von Geithain über Laufag nach Leipzig. Unter dem 2. April 1870 hat das Eisenbahngesetz zu Laufag um Mittelung der allgemeinen Concessionsbedingungen nachgesucht, die ihm auch wenige Tage darauf zugefertigt worden sind. Hierbei wurde das Comité auf die Zeit von drei Monaten offen zu halten, und diese frist neuverlängert bis 1. März laufenden Jahres gestellt.

„dass die fragliche Bahn in direkter Linie, vorbehaltlich etwaiger bei genauerer Prüfung der Territorialverhältnisse als zweckmäßig erscheinenden Abweichungen, möglichst nahe den Orten Laufag, Hainichen, Delitzsch und Leipziger Vorstadt anzulegen sei und an den Endpunkten Leipzig und Geithain eigene Bahnhöfe zu erbauen seien, insofern es nicht möglich werde, in Leipzig den Bahnhof eines bereits bestehenden oder derselbst künftig einzumündenden Privateisenbahnen mit zu benutzen.“

Auf dem vorliegenden erwähnten Comitum hat es folgende Bewandtniß:

Gegen die Uebergriffen der päpstlichen Gewalt in das sächsische Leben der katholischen Monarchen hatte schon Ludwig XIV. trotz seiner sonstigen Bigotterie Front gemacht. Im Streite mit dem Papste über verschiedene Fragen, und um die päpstlichen Uebergriffe entschieden zurückzuweisen, hatte der König eine Versammlung der Bischöfe des Landes zusammenberufen, in welcher dieselben für die französische, die sogenannte gallicanische Kirche folgende 4 Sätze feststellten: 1. Der Papst hat in weltlichen Dingen kein Recht über Könige und Fürsten, darf auch deren Untertanen nicht vom Gebot der Kirche gegen dieselben les prechen; 2. er ist den Bischöfen eines allgemeinen Concils unterworfen; 3. seine Macht beschränken die in Frankreich allgemein angenommene Kanones und geltenen Sitzungen des Reichs und der Kirche (daran stand den Königen die Ernennung der Bischöfe zu); 4. auch im Glauben ist sein Urteil ohne die Zustimmung einer allgemeinen Kirchenversammlung nicht unabänderlich. Diese Sätze stehen mit den päpstlichen Forderungen im Syllabus und den Encyclika, Satz 4 besonders mit der päpstlichen Unfehlbarkeitsklärung im Widerstreite. Nach der französischen Revolution, die das ganze Papstthum über den Haufen geworfen, folgten der erste Consul Napoleon ein Concordat auf Grund jener gallicanischen Beschlüsse vom Jahre 1652 vor; der päpstliche Stuhl versagte seine Genehmigung, die erst 1813 erhalten wurde. Sobald der Papst aus der Gefangenschaft nach Rom zurückkehrte war, kündigte er das Concordat. Die Bourbons schlossen 1817 wirklich ein neues Concordat mit dem Papst ab, das aber 1824 dem alten von 1652 weiter Platz machen mußte. Das ist nun bis heute die Stellung zwischen der gallikanischen Kirche und dem päpstlichen Stuhle geblieben.

Aus Weimar, 8. Februar, wird gemeldet: Im preußischen Abgeordnetenhaus begann am Donnerstag die Verhandlung über das Schulauflösungs-Gesetz; die Annahme des Gesetzes wird nicht bezweifelt. Die Haltung des Herrenhauses in diesem Puncte ist noch ein Problem. Die „R. Pr. B.“, die das Schulauflösungs-Gesetz mehrfach belämpft hat, richtet eine Mahnung an das Herrenhaus zur Erhaltung der conservativen Prinzipien, die wohl hauptsächlich das Gesetz im Auge hat. Ein schroffer Abweis des Gesetzes seitens des Herrenhauses im Verein mit den Ultramontanen und Polen würde doch schwerlich den Interessen der conservativen Partei entsprechen. Man erkennt übrigens, daß, wie die Dinge liegen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Civilehe keine Aussicht auf Annahme im Herrenhaus gehabt hätte, und das Ausbleiben des Gesetzes für diese Session konnte denn auch nicht überraschen. Die Behauptung einiger Blätter, der neue Kultusminister sei persönlich gegen die obligatorische Civilehe, dñe nach Allem, was man hört, nicht zutreffen. Man kann vorhersehen, daß ohne die Hülfe des Reichs die obligatorische Civilehe, die allein auf eine Annahme seitens der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses rechnen kann, nicht leicht durchdringen wird. Die Reichsgelehrte wird einmal auf das Civilrecht aufgelehnt werden und auch die Civilehe dann obigen. Der starke Widerstand des Herrenhauses hat auch schon in der Vergangenheit Marches für ganz Deutschland gewinnen lassen, wo das Herrenhaus in Preußen hartnäckig versagt hatte. Da mehr das Herrenhaus selbst von manvollen Reformen sich absenkt und sie verhindert, desto mehr werden sich die Augen auf den Reichstag heften, von ihm Hülfe erwarten und im Laufe der Zeit auch dort finden.

Aus München, 8. Februar, liegt folgender Bericht vor: Abgeordnetenammet. Der Auftritt des Abg. Kold wird genehmigt. Hierauf beginnt die Debatte über den Initiativantrag Schüttler-Bartsch, betreffend die Reservatrechte. Der Re-

ferent der Commission, Abg. Sedlmayer, empfiehlt Annahme des Antrages. Abg. Huttler und fischer-Gessner bringen einen Abänderungsantrag ein, welchem zufolge die bayerischen Bundesstaatsmitglieder nur in jenen Fällen bezüglich ihrer Stimmabgabe im Bundesrathe an die Zustimmung des Landtages gebunden sein sollen, in welchen verfassungsmäßige Landesrechte oder die Reservatrechte Bayerns berührt werden. Die Antragsteller Schüttler und Bartsch schließen sich diesem Abänderungsantrag an. Schüttler spricht sodann für den Antrag, Bartsch gegen denselben. Letzterer constatirt aus den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über die Genehmigung der Verträge, daß Bayern ein Recht auf unbedingtes Veto gegen die Erweiterung der Kompetenz des Reichs, sowie die Notwendigkeit der Zustimmung der Einzelstaatge zu der selben angekreidet, jedoch nur die Zustimmung erreicht habe, daß beantragte Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

In der 2. Kammer des württembergischen Landtages erfolgte am 8. Februar die Fortsetzung der Verhandlung über den Antrag Osterle, die Reservatrechte betreffend. Der Justizminister Mitacht gab Namen der Staatsregierung und mit Genehmigung des Königs die Erklärung ab, daß die Staatsregierung die Bestimmung des Art. 78 der Reichsverfassung: „Diejenigen Vorchriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gemeinschaft festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des betreffenden Bundesstaates abändert werden“, so vorstehe, daß nur die Zustimmung der Bevollmächtigten im Bundesrathe zu einer solchen Änderung erforderlich sei. Der Minister lud die Berechtigung dieser Auffassung aus historischen und logischen Gründen nachzuweisen und hob namenlich hervor, daß der Absatz 1 des Artikels 78 der Reichsverfassung, nach welchem Abänderungen der Reichsverfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen und als abgelehnt gelten, wenn 14 Stimmen im Bundesrathe dagegen ständ, in unvereinbarem Zusammenhang mit dem (oben angeführten) zweiten Absatz desselben Artikels stehen. Mit der von Sitz und Genossen gewünschten Vorlage eines Ministrerantwortlichkeitsgesetzes kann sich die Staatsregierung einverstanden erklären, auch sollte die Berechtigung der Erwartung nicht bestreiten werden, daß die Staatsregierung bei der Aufgabe von Reservatrechten nur in Übereinstimmung mit der Verteilung vorgehen werde; aber trotzdem sei der Sitzende Antrag im Ganzen für die Regierung unannehmbar, weil er jeder Klarheit in Bezug auf das Materielle der ganzen Frage entspreche. Nach lebhafter Verhandlung wurde der Vermittlungsvortrag Sitz's, welcher sich für motivierte Tagordnung in der Erwartung ausspricht, daß die Regierung bei Bericht auf Sonderrechte Württembergs in Übereinstimmung mit den Kampfern vorgehen und ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz einbringen werde, mit 79 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Dagegen die von der Commission bezüglich des Osterle'schen Antrages vorgeschlagene motivierte Tagordnung mit 60 gegen 29 Stimmen angenommen und sodann aus dem Sitzenden Antrag der Vossus über Einbringung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes mit 80 gegen 9 Stimmen gleichfalls angenommen.

Aus Weimar, 8. Februar, wird gemeldet: In der heutigen Sitzung des Landtages erklärt der Geh. Staatsrat v. Groß, daß das Schulauflösungs-Gesetz noch nicht im Bundesrathe vorgelegt sei; über das vorgelegte Gesetz trage die Regierung Bedenken dem Landtage Mitteilung zu machen, da dadurch die freie Veratung des Bundesrathe beeinträchtigt werde. — Der Antrag, die Regierung möge im Bundesrathe für die Billigung von Blättern an die Reichslandesabgeordneten wirken, wird nach heftiger Debatte mit 16 gegen 10 Stimmen verworfen.

In den letzten Tagen war wiederholt zu berichten über den wesentlichen Fortschritt, welchen die Schweizer Verfassungs-Revision durch die vom Ständerat den wichtigsten Beschlüssen des Nationalrats erzielte Zustimmung gemacht hat. Der Zug nach einer strengen Zusammenfassung der Staatskräfte, welcher unsere Zeit charakterisiert, hat sich auch in den Alpenländern sehr starken und die Unterordnung der Gesetzgebung der Engelscantone unter die Gemeinschaften der Eidgenossenschaft wird ebenso dazu beitragen, mit mancher veralteten Strafe und mancher unzulässigen Einrichtung aufzuräumen, welche im einzelnen Cantonen bis in die Neuzeit hinein erhalten geblieben waren, als auch den gesammelten Zuständen der Schweiz die Impulse zu einer fruchtbaren Entwicklung verleihen. Selbstredend ist bei der Verfassungsrevision auch das Streben nach einer „Erweiterung der Volksrechte“ nicht ausgeschlossen, aber so freilich, daß die vom Nationalrat geschafften Volksrechte im Allgemeinen sind, hat doch gerade die von demokratischer Seite geforderte „Erweiterung der Volksrechte“, d. h. einer erweiterten Einschaltung der Masse des Volkes in die Gesetzgebung, eine wesentliche Beachtung nicht gefunden. Gefordert und beantragt waren: daß Referendum, d. h. das Recht des Volkes, über Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze eben denselben in Kraft treten können, abstimmen; die Initiative, d. h. das Recht des Volkes, von sich aus die Abänderung oder Aufhebung